



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft: 6524

Tourismusreglement

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 30. September 2013 (Stand 29. April 2024)



EINWOHNERGEMEINDE ENGELBERG
DORFSTRASSE 1 | POSTFACH | 6391 ENGELBERG
WWW.GDE-ENGELBERG.CH

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck.....	3
Art. 2	Gleichstellung der Begriffe	3
II.	Beherbergungsgebühr	3
Art. 3	Pflichtige	3
Art. 4	Grundsatz	3
Art. 5	Ausnahmen	4
Art. 6	Gebühr für Hotellerie.....	4
Art. 7	Gebühr für Lager	5
Art. 8	Gebühr für Berg- und SAC-Hütten	5
Art. 9	Gebühr für Jugendherbergen.....	5
Art. 10	Gebühr für Stand- und Zeltplätze	5
Art. 11	Gebühr für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser	6
Art. 12	Betriebe mit hybriden Beherbergungsformen	6
Art. 13	Veranlagung und Bezug.....	6
Art. 14	Verwendung.....	6
III.	Tourismusförderungsabgabe	7
Art. 15	Grundsatz	7
Art. 16	Subjekt der Tourismusförderungsabgabe.....	7
Art. 17	Objekt der Tourismusförderungsabgabe	7
Art. 18	Befreiung	7
Art. 19	Tourismusförderungsabgabe für das Gastgewerbe.....	7
Art. 20	Tourismusförderungsabgabe für Nachtlokale	8
Art. 21	Übrige Betriebe und selbstständig erwerbende Personen	8
Art. 22	Branchenklassifizierung	9
Art. 23	Veranlagung und Bezug.....	11
Art. 24	Berücksichtigung des auswärts erwirtschafteten Umsatzes	11
Art. 25	Reduktion bei einer nicht vollen selbstständigen Erwerbstätigkeit	12
Art. 26	Verwendung.....	12
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	12
Art. 27	Teuerung	12
Art. 28	Veranlagungsverfahren und Rechtsschutz.....	12
Art. 29	Übertragung der Aufgaben einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts	13
Art. 30	Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	13
Art. 31	Rechnung und Fälligkeit.....	13
Art. 32	Pro rata Entrichtung	13
Art. 33	Provisorische Entrichtung	13
Art. 34	Mahngebühren.....	14
Art. 35	Auskunfts-, Melde- und Schweigepflicht.....	14
V.	Schlussbestimmungen	14
Art. 36	Aufhebung bisherigen Rechts	14
Art. 37	Inkrafttreten.....	14

Tourismusreglement

vom 30. September 2013

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, auf Art. 4 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 3 des kantonalen Tourismusgesetzes², das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Tourismusförderung und -abgaben in der Gemeinde Engelberg.

² Die Einwohnergemeinde Engelberg fördert den Tourismus sowie die Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

¹ Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

² Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe richten sich nach der Umschreibung gemäss Tourismusgesetz und Tourismusverordnung.

II. Beherbergungsgebühr

Art. 3 Pflichtige

Die Pflicht zur Abgabe der Beherbergungsgebühr richtet sich nach Art. 20 des Tourismusgesetzes. Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und in Engelberg als natürliche Person nicht seinen steuerlichen Wohnsitz hat. Juristische Personen mit Sitz in Engelberg haben für die zur Verfügungsstellung von Übernachtungsmöglichkeiten die Beherbergungsgebühr zu entrichten.

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Engelberg erhebt eine Beherbergungsgebühr und bestimmt in diesem Reglement deren Höhe.

¹ GDB 101

² GDB 971.3

² Die Beherbergungsgebühr ist zu bezahlen für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung:

- a) in Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Gasthäusern, Pensionen und Privatzimmern;
- b) in Lagerhäusern, Berghütten, und Jugendherbergen;
- c) auf Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile;
- d) in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

³ Die Beherbergungsgebühr wird aufgrund von vorhandenen Kapazitäten erhoben.

Art. 5 Ausnahmen

Wird die Wohnung an eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in Engelberg vermietet, entfällt die Beherbergungsgebühr.

Art. 6 Gebühr für Hotellerie

¹ Grundlage für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Beherbergungsgebühr bildet die Branchenklassifizierung. Nicht klassifizierte Betriebe werden durch die Veranlagungsinstanz anhand der vorhandenen Kriterien eingeteilt.

² Es sind folgende Gebühren zu bezahlen: *

- a) für Zimmer in einem Betrieb bis Basis-Kategorie Swiss Lodge CHF 424.20 pro Jahr und Zimmer;
- b) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie bis zu einem Stern CHF 636.35 pro Jahr und Zimmer;
- c) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie bis zu einem Stern Superior CHF 742.40 pro Jahr und Zimmer;
- d) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie bis zu zwei Sternen CHF 848.45 pro Jahr und Zimmer;
- e) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie bis zu zwei Sternen Superior CHF 954.50 pro Jahr und Zimmer;
- f) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie bis zu drei Sternen CHF 1060.55 pro Jahr und Zimmer;
- g) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie bis zu drei Sternen Superior CHF 1'166.60 pro Jahr und Zimmer;
- h) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie bis zu vier Sternen CHF 1'272.65 pro Jahr und Zimmer;
- i) für Zimmer in einem Betrieb Basis-Kategorie bis zu vier Sternen Superior CHF 1'378.70 pro Jahr und Zimmer;
- j) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie bis zu fünf Sternen CHF 1'484.75 pro Jahr und Zimmer;
- k) für Zimmer in einem Betrieb mit Basis-Kategorie ab fünf Sternen Superior CHF 1'590.80 pro Jahr und Zimmer;

³ Einsaisonbetriebe haben 60 % der Gebühr gemäss Art. 6 Abs. 2 zu bezahlen.

⁴ Hat ein Hotel weniger als 30 Zimmer, hat dieses 80 % der Gebühr gemäss Art. 6 Abs. 2 zu bezahlen.

⁵ Hat ein Hotel Zimmer, welche die Grösse von 12 m² inklusive Dusche/WC nicht übersteigen, hat dieses für die betroffenen Zimmer 50 % der Gebühr gemäss Art. 6 Abs. 2 zu bezahlen.

⁶ Diese Gebühr schliesst für die Beherbergungsbetriebe die Tourismusförderungsabgabe mit ein.

Art. 7 Gebühr für Lager

¹ Grundlage für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Beherbergungsgebühr ist die Anzahl der Schlafplätze.

² Die Gebühr pro Jahr und Schlafplatz beträgt CHF 127.25. *

³ Einsaisonbetriebe haben 60 % der Gebühr gemäss Art. 7 Abs. 2 pro Jahr und Schlafplatz zu bezahlen.

⁴ Lager, welche nicht über eine eigene Zufahrt verfügen, haben 50 % der Gebühr gemäss Art. 7 Abs. 2 zu bezahlen.

Art. 8 Gebühr für Berg- und SAC-Hütten

¹ Grundlage für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Beherbergungsgebühr ist die Anzahl der Schlafplätze.

² Die Gebühr pro Jahr und Schlafplatz beträgt CHF 63.65. *

³ Einsaisonbetriebe haben 60 % der Gebühr gemäss Art. 8 Abs. 2 pro Jahr und Schlafplatz zu bezahlen.

Art. 9 Gebühr für Jugendherbergen

¹ Grundlage für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Beherbergungsgebühr ist die Anzahl der Schlafplätze.

² Die Gebühr pro Jahr und Schlafplatz beträgt CHF 127.25. *

³ Einsaisonbetriebe haben 60 % der Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 2 pro Jahr und Schlafplatz zu bezahlen.

⁴ Zimmer in Jugendherbergen, welche gemäss ihrem Komfort in eine Hotelkategorie gemäss Art. 6 Abs. 2 eingeteilt werden können, sind gemäss Art. 6 Abs. 2 abgabepflichtig.

Art. 10 Gebühr für Stand- und Zeltplätze

¹ Grundlage für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Beherbergungsgebühr ist die Anzahl der Stand- und Zeltplätze.

² Die Gebühr pro Jahr für Standplätze beträgt CHF 212.10. *

³ Die Gebühr pro Jahr für Saisonplätze wird gemäss Art. 4 Abs. 3 pauschal erhoben.

Art. 11 Gebühr für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser

¹ Grundlage für die Berechnung der Beherbergungsgebühr ist die Bodenfläche der Zweitwohnung, der Ferienwohnung oder des Ferienhauses, unabhängig, ob diese eigenbelegt oder gewerbsmässig vermietet werden.

² Für die ermittelte Nettowohnfläche (Summe aller sämtlichen dem Wohnen dienenden Räumen ohne Konstruktionsflächen, inklusive Wandschränke, Wände in Trockenbauweise und Erschliessungsflächen (Lift, Treppen) innerhalb der Wohnung zuzüglich Nebenräume wie z. B. Waschküche, Reduit, Abstellräume, Disponibel, Wintergarten, welche folgende Bedingungen kumulativ erfüllen: Innerhalb Dämmperimeter, Zugang direkt von Wohnung aus, aktiv oder passiv beheizt, Wände und Böden mindestens minimal ausgebaut (Grundputz, Überzug mit oder ohne Anstrich) sind CHF 10.60 pro m² und Jahr zu bezahlen. *

Art. 12 Betriebe mit hybriden Beherbergungsformen

Die Veranlagungsinstanz hat die verschiedenen Betriebsteile von Betrieben mit hybriden Beherbergungsformen gemäss Art. 6 bis 11 von diesem Reglement einzuordnen und entsprechend zu veranlagern.

Art. 13 Veranlagung und Bezug

¹ Die Beherbergungsgebühr wird jährlich erhoben und bezogen.

² Die Beherbergungsgebühr für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen oder Ferienhäuser wird jährlich in einer Tranche zur Zahlung fällig.

³ Für die anderen Abgabepflichtigen wird die Beherbergungsgebühr in zwei gleich grossen Tranchen am 1. März und am 1. Oktober für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

Art. 14 Verwendung

¹ Die Verwendung des Ertrages aus den Beherbergungsgebühren richtet sich nach Art. 21 des kantonalen Tourismusgesetzes ². Dieser muss für Massnahmen verwendet werden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitung und Marktuntersuchung.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 15 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Engelberg erhebt eine Tourismusförderungsabgabe und bestimmt deren Höhe.

Art. 16 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe

¹ Abgabepflichtig sind alle selbstständig erwerbenden natürlichen Personen und juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätten inklusive Geschäftsadressen in der Gemeinde Engelberg, soweit ihre unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen zieht.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) Inhaberinnen und Inhaber von Gastgewerbebetrieben wie Restaurants, Cafés, Bars und oder Ähnlichem, die öffentlich zugänglich sind, auch wenn diese in einem Hotel, Pension oder ähnlich integriert sind;
- b) kantonale oder eidgenössische konzessionierte Transportunternehmungen mit touristischem Personenverkehr;
- c) kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter in den Bereichen Sport und Freizeit;
- d) Energie und Transportbetriebe;
- e) übrige Handels- und Gewerbebetriebe, sofern deren Tätigkeit direkt oder indirekt aus dem Tourismus einen Nutzen zieht;
- f) Institutionen und Unternehmungen gemäss Art. 20 dieses Reglements.

Art. 17 Objekt der Tourismusförderungsabgabe

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische beziehungsweise freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Engelberg, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde Engelberg zusammenhängt.

Art. 18 Befreiung

Der Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind:

¹ Unselbstständige erwerbende natürliche Personen für deren unselbstständige Tätigkeit.

² Landwirtschaftsbetriebe für die landwirtschaftliche Produktion.

Art. 19 Tourismusförderungsabgabe für das Gastgewerbe

¹ Grundlage für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Tourismusförderungsabgabe sind die Anzahl Innensitze ohne Saalsitzpläne zusätzlich zu einer Grundpauschale.

² Die Gebühr pro Jahr und Innensitzplatz beträgt CHF 15.90 *

³ Die Grundpauschale beträgt CHF 477.25. *

⁴ Einsaisonbetriebe haben 60 % der Gebühr gemäss Art. 19 Abs. 2 pro Jahr und Sitzplatz zu bezahlen.

Art. 20 Tourismusförderungsabgabe für Nachtlokale

¹ Als Nachtlokale gelten jene Lokale, welche regelmässig auch nach 01.00 Uhr geöffnet sind und überwiegend öffentlich zugänglich sind. Nicht in diese Kategorie gehören Hotelbars oder ähnliche Lokale.

² Grundlage für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Tourismusförderungsabgabe sind die Anzahl m² der dem Publikum zugänglichen Fläche.

³ Die Gebühr pro Jahr und m² beträgt CHF 8.50. *

⁴ Die Grundpauschale beträgt CHF 636.35. *

⁵ Einsaisonbetriebe haben 60 % der Gebühr gemäss Art. 20 Abs. 3 pro Jahr und m² der dem Publikum zugänglichen Fläche zu bezahlen.

Art. 21 Übrige Betriebe und selbstständig erwerbende Personen

¹ Die übrigen Betriebe und selbstständig erwerbenden Personen entrichten die Abgabe pro Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Abhängigkeit vom Tourismus sowie der Wertschöpfung gemäss Branchenklassifizierung.

² Die Abgabe besteht aus Grundtaxe und Promille-Anteil der AHV-Lohnsumme der in Engelberg beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren im Betrieb tätigen Familienangehörigen. Die Höhe der Grundtaxe sowie der Promille-Ansatz richten sich nach der Branchenpunktzahl: *

Branchenpunktzahl	Grundtaxe	Promille der AHV-Lohnsumme
2.0	371.20	0.8
2.5	424.20	1.1
3.0	477.25	1.4
3.5	530.25	1.7
4.0	583.30	2.0
4.5	636.35	2.3
5.0	689.35	2.6

³ Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen werden nach der Branche mit der höchsten AHV-Lohnsumme eingestuft.

⁴ Als Berechnungsgrundlage dient jeweils die AHV-Lohnsumme des Vorjahres; für Betriebsinhaber die letzte gültige AHV-Beitragsverfügung.

Art. 22 Branchenklassifizierung

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung					Branchen-Punktzahl
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0	
Schulungsbetriebe									
Ski-/Snowboardschulen			X			X			4
Gleitschirm-/Deltaflugschulen			X			X			4
Bergsteigerschulen/-organisationen			X			X			4
Fahrschulen	X					X			3
Selbstständig erwerbende Aus-/Weiterbildner									
Ski-/Snowboardlehrer			X			X			4
Fluglehrer			X			X			4
Bergführer			X			X			4
Tennislehrer			X			X			4
Fahrlehrer	X					X			3
Sport-/ Unterhaltungsbetriebe									
Heilbäder/Wellness			X			X			4
Schwimmbäder			X			X			4
Eisbahnen			X			X			4
Tennisanlagen			X			X			4
Reitanlagen			X			X			4
Golf- Minigolfanlagen			X				X		4.5
Freizeit-/Aktivitäten-Anbieter			X			X			4
Fitnesscenter			X			X			4
Casinos/Spielsalons			X				X		4.5
Kinos			X			X			4
Einzel-/Detailhandelsbetriebe									
Lebensmittelgeschäfte		X			X				3
Haushaltsgeschäfte		X			X				3
Möbelgeschäfte		X			X				3

Sportgeschäfte		X			X					4
Bekleidungsgeschäfte		X			X					4
Boutiquen		X			X					4
Optiker	X				X					3.5
Apotheken/Drogerien	X				X					3.5
Buchhandlungen/Papeterien	X				X					3.5
Blumengeschäfte	X			X						3
Kioske	X			X						3
Souvenirgeschäfte		X			X					4
Uhren-/Schmuckgeschäfte		X					X			4.5
Fotogeschäfte		X			X					4
Kunsthandwerkgeschäfte	X						X			4
Antiquitätenhandel		X			X					4
Schuhgeschäfte		X			X					4
Radio-/Fernsehgeschäfte		X			X					4
Galerien		X			X					4
Berater/Planer/Dienstleister										
Rechtsanwälte/Notare	X						X			4
Treuhänder	X						X			4
Immobilienhandel		X						X		5
Ferienwohnungsvermittler/-agentur		X					X			4.5
Architekten/Ing./Bauleitungen	X						X			4
Unternehmensberater	X						X			4
Unternehmensdienstleistungen	X						X			4
Finanzdienstleistungen	X						X			4
Medien/Filmproduktionen	X						X			4
Vermittlung/Organisation	X						X			4
Marketing und Kommunikation	X						X			4
IT/EDV Dienstleister	X						X			4
Selbstständig erw. Dienstleister										
Coiffeure	X			X						3
Kosmetik	X			X						3
Massage	X			X						3
Gesundheitswesen										
Ärzte/Zahnärzte	X				X					3.5

Therapeuten	X			X				3.5
Tierärzte	X			X				3.5
Gewerbe								
Bauhaupt- /Baunebengewerbe	X			X				3.5
Tankstellen		X		X				4
Taxihalter/Pferdekutschenhalter		X	X					3
Busunternehmer		X	X					3
Druckereien	X			X				3.5
Transportunternehmungen		X		X				4
Reinigungen/Textilreinigungen	X			X				3.5
Garagen	X			X				3.5
Autospenglereien	X			X				3.5
Bergbahn-/Skiliftgesellschaften		X		X				4
Handelsunternehmen	X			X				3.5
Import-/Exportunternehmen	X			X				3.5
Entwicklung und Produktion	X			X				3.5
Diverse								
Banken		X				X		5
Versicherungen	X				X			4
Elektrizitäts-/Wasserwerke	X					X		4.5

Betriebe, die in der obigen Klassifizierung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden jener Kategorie zugeteilt, in welche sie nach ihrer Unternehmungsstruktur und Marktausrichtung sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 23 Veranlagung und Bezug

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben.

² Die Tourismusförderungsabgabe wird 30 Tage ab Veranlagungsdatum zur Zahlung fällig.

Art. 24 Berücksichtigung des auswärts erwirtschafteten Umsatzes

Der auswärts erwirtschaftete Umsatz einheimischer Unternehmungen wird auf Gesuch hin berücksichtigt und die Tourismusförderungsabgabe entsprechend reduziert.

Art. 25 Reduktion bei einer nicht vollen selbstständigen Erwerbstätigkeit *

¹ Abgabepflichtige, welche nicht einer vollen selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und die Rechtsform der Einzelunternehmung besitzen, geniessen bis zu einem Einkommen von CHF 5'302.70 aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Reduktion von 75 %, bis zu einem Einkommen von CHF 21'210.90 aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Reduktion von 50 %. Die Reduktion kann nur auf die Grundgebühr und nicht auf die AHV-Lohnsumme gewährt werden.

² Sobald das Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit über CHF 21'210.90 ist, kann keine Reduktion geltend gemacht werden.

Art. 26 Verwendung

Die Verwendung des Ertrages aus der Tourismusförderungsabgabe richtet sich nach Art. 21 des kantonalen Tourismusgesetzes. Dieser muss für Massnahmen verwendet werden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitung und Marktuntersuchung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 27 Teuerung

¹ Der Einwohnergemeinderat Engelberg passt die in diesem Reglement festgelegten Ansätze für die Beherbergungsgebühr sowie für die Tourismusförderungsabgabe und die Einkommen gemäss Art. 25 dieses Reglements der Teuerung an, wenn sich diese (Stand: Landesindex der Konsumentenpreise von März 2013, 99.1 Punkte, Dezember 2010 = 100 Punkte) um 5 % verändert.

² Die neuen Ansätze sind mindestens 6 Monate im Voraus im Amtsblatt des Kantons Obwalden sowie im Engelberger Anzeiger bekanntzugeben und auf Beginn eines Kalenderjahres in Kraft zu setzen. *

Art. 28 Veranlagungsverfahren und Rechtsschutz *

¹ Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Engelberg nimmt die Veranlagung vor und eröffnet sie in schriftlicher Form. *

² Gegen die Veranlagungsverfügung der Finanzverwaltung kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Engelberg erhoben werden. Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde erhoben werden. Beschwerden haben einen Antrag mit Begründung und allfällige Beweismittel zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. *

³ Im Fall einer Delegation nach Art. 29 Abs. 1 dieses Reglements ist der Einwohnergemeinderat erste Beschwerdeinstanz.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 6 der Obwaldner Tourismusverordnung.

Art. 29 Übertragung der Aufgaben einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts

¹ Der Einwohnergemeinderat Engelberg behält sich im Sinne von Art. 21 Abs. 1 des kantonalen Tourismusgesetzes die Delegation der Veranlagung, des Bezuges und der Verwendung gemäss dem vorliegenden Tourismusreglement an eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts vor.

² Im Falle einer Delegation gemäss Art. 21 Abs. 1 des kantonalen Tourismusgesetzes an eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, gelten die Pflichten der Abgabepflichtigen gemäss diesem Reglement gegenüber jener juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, welche mit der Delegation betraut wurde.

Art. 30 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Einwohnergemeinderat Engelberg mittels Verfügung die Steuerpflicht feststellen.

Art. 31 Rechnung und Fälligkeit

¹ Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5 % verrechnet werden.

Art. 32 Pro rata Entrichtung

¹ Besteht die Voraussetzung zur Entrichtung einer Pauschale nicht während eines ganzen Jahres, erfolgt der Bezug pro rata.

² Die Tourismusförderungsabgabe kann nur pro rata in Rechnung gestellt werden, wenn ein Betrieb mindestens sechs Monate pro Jahr geschlossen bleiben musste.

³ Beherberger haben der Veranlagungsinstanz den Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Zimmer respektive Wohnungen für den entsprechenden Zeitraum nicht belegbar respektive bewohnbar gewesen sind.

Art. 33 Provisorische Entrichtung

¹ Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch nicht vorgenommen, so werden die Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe provisorisch bezogen.

Grundlagen dafür sind die Bestimmungen dieses Reglements. Die provisorische Rechnung ist nicht anfechtbar.

² Provisorisch bezogene Abgaben werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeter Abgaben angerechnet.

³ Zu wenig oder zu viel bezahlte Beträge werden nachgefordert oder zurückerstattet.

Art. 34 Mahngebühren

Die Veranlagungsbehörde kann Mahngebühren bis zu CHF 50.00 in Rechnung stellen.

Art. 35 Auskunfts-, Melde- und Schweigepflicht

Die Auskunfts-, Melde- und Schweigepflicht richtet sich nach Art. 22 und 23 des Obwaldner Tourismusgesetzes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Kurtaxe sowie Tourismusförderungsabgabe vom 24. April 2013 aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürger und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Engelberg, 30. September 2013

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

sig. Martin Odermatt
Talamann

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

sig. Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Informationen zum Erlass:

Ersterlass vom 30. September 2013, vom Regierungsrat genehmigt am 3. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

geändert durch

- Nachtrag vom 2. Mai 2022, vom Regierungsrat genehmigt am 23. August 2022, in Kraft seit 1. August 2022
- Nachträge vom 29. April 2024, vom Regierungsrat genehmigt am 12. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

***Änderungstabelle**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	GRB 2020-74	01.01.2014	Ersterlass
Art. 28 Abs. 1	GRB 2022-133	01.08.2022	geändert
Art. 28 Abs. 2	GRB 2022-133	01.08.2022	geändert
Art. 6 Abs. 2	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 7 Abs. 2	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 8 Abs. 2	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 9 Abs. 2	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 10 Abs. 2	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 11 Abs. 2	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 19 Abs. 2 und 3	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 20 Abs. 3 und 4	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 21 Abs. 2	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 25	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert
Art. 27 Abs. 2	GRB 2024-115	01.01.2025	geändert